

Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht

RESEARCH

Johanna Schmidt

# Überlange Strafverfahren im Lichte der §§ 198 ff. GVG

Verzögerungsrüge,  
Entschädigung und andere  
Möglichkeiten des Rechtsschutzes

 Springer

---

# **Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht**

**Reihe herausgegeben von**

I. Zerbes, Bremen, Deutschland

M. El-Ghazi, Bremen, Deutschland

Die Buchreihe bietet Abhandlungen aus der gesamten Strafrechtswissenschaft eine Veröffentlichungsplattform. Die Reihe ist bewusst breit zugeschnitten, so dass sowohl aktuelle, traditionelle aber auch theoretische Fragestellungen erfasst sind. Das Angebot richtet sich an materiell-rechtliche, strafprozessrechtliche und kriminologische Forschungsarbeiten, namentlich auch aus den Bereichen des Europäischen und des Internationalen Strafrechts, des Medizinstrafrechts und Medienstrafrechts.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15454>

---

Johanna Schmidt

# Überlange Strafverfahren im Lichte der §§ 198 ff. GVG

Verzögerungsrüge,  
Entschädigung und andere  
Möglichkeiten des Rechtsschutzes

Johanna Schmidt  
Bremen, Deutschland

Diese Veröffentlichung lag dem Promotionsausschuss Dr. jur. der Universität Bremen als Dissertation vor.

Gutachter/in: Prof. Dr. Ingeborg Zerbes

Gutachter/in: Prof. Dr. Felix Herzog

Das Kolloquium fand am 05.07.2017 statt.

ISSN 2522-5901

ISSN 2522-591X (electronic)

Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht

ISBN 978-3-658-20902-5

ISBN 978-3-658-20903-2 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-20903-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

## **Danksagung**

Die vorliegende Arbeit wurde im Mai 2017 abgeschlossen und von der Universität Bremen zur Prüfung angenommen. Das Promotionskolloquium hat im Juli 2017 stattgefunden.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Edda Weßlau. Sie hat mich zu der Erstellung dieser Arbeit motiviert und war eine unschätzbare Hilfe bei der Entwicklung des Konzepts.

Gleichermaßen möchte ich Prof. Dr. Ingeborg Zerbes danken. Sie hat diese Promotion nicht nur betreut, sondern war auch stets fachlich und menschlich eine Inspiration. Sie schuf als Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bremen immer einen anregenden Rahmen für die wissenschaftliche Entfaltung.

Zu der guten Arbeitsatmosphäre haben auch die vielen KollegInnen beigetragen, die zu wichtigen Wegbegleitern und Freunden geworden sind. Sie haben diese Lebensphase ganz entscheidend bereichert. Dies gilt in besonderer Weise für Dr. Mohamad El-Ghazi, Nele Austermann, Simon Schwichtenberg, Dr. Anja Maurer und Prof. Dr. Andreas Maurer, Maite Knopp, Dr. Tonia Martens, Thorge Koehler, Prof. Dr. Sönke Gerhold, Tasso Cipriano, David Gehrmeier, Antje Spalink und Henrike Bruns.

Herrn Prof. Dr. Felix Herzog möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und das Wecken meiner Begeisterung für das Strafrecht seit den ersten Semestern des Studiums danken.

Herzlichen Dank möchte ich meiner Familie aussprechen. Ihr Beistand hat mir den Rückhalt und die Zuversicht gegeben, dieses und andere Vorhaben zu verwirklichen.

Ausdrücklich möchte ich Melanie Küster für ihre langjährige und besondere Freundschaft, hilfreiche Unterstützung, zahlreiche Gespräche, Anmerkungen und Korrekturen danken. Ebenso gilt Dr. James Kröger mein besonderer Dank. Er hat mit lebhaften Diskussionen, seiner Weitsicht und wertvollem Rat zur Entstehung der Arbeit beigetragen und mir immer wieder Kraft gegeben.

Diesen Menschen möchte ich meine Arbeit widmen.

Johanna Schmidt, Bremen im Oktober 2017

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
Erstes Kapitel: Einführung.....	1
I    Ziele und Bedeutung des Strafverfahrens.....	2
II   Gründe für überlange Verfahren.....	6
III  Einfluss der EMRK .....	7
IV  Gang der Untersuchung.....	8
Zweites Kapitel: Rechtlicher Rahmen .....	11
I    EMRK.....	11
1  Stellung und Bedeutung der EMRK .....	11
2  Art. 6 EMRK (insb. Absatz 1: Verfahren in angemessener Frist).....	12
a)  Maßgeblicher Zeitraum für die Bestimmung der Verfahrenslänge .....	14
b)  Die Angemessenheit der Frist .....	17
aa)  Die Schwierigkeit der Sache.....	18
bb)  Das Verhalten des Betroffenen.....	19
cc)  Bedeutung der Sache für den Betroffenen.....	20
dd)  Verhalten der Behörden.....	21
ee)  Zwischenergebnis .....	23
c)  Kompensation überlanger Verfahren .....	24
3  Art. 13 EMRK: Recht auf eine wirksame Beschwerde .....	25
a)  Die Voraussetzung der Wirksamkeit .....	26
b)  Das Zusammenspiel von Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 13 EMRK.....	27

---

II	Nationales Verfassungsrecht .....	30
1	Das Beschleunigungsgebot nach dem Rechtsstaatsprinzip.....	30
2	Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG .....	32
III	Zwischenergebnis .....	34
Drittes Kapitel: Beschleunigung im deutschen Strafverfahrensrecht .....		37
I	Regelungen und Instrumente zur Umsetzung von Beschleunigung.....	37
1	Konzentrationsmaxime .....	38
2	Strafbefehlsverfahren.....	40
3	Beschleunigtes Verfahren .....	43
4	Verfahrensbeendende Absprachen.....	45
5	Beschränkungen des Beweisantragsrechts.....	48
6	Freie Verteidigerwahl und der „Sicherungsverteidiger“ .....	52
7	Rügeverkümmerng.....	54
II	Ergebnis.....	55
Viertes Kapitel: Mechanismen bei überlangen Verfahren.....		59
I	Beschwerdemöglichkeiten nach deutschem Recht.....	59
1	Verfassungsbeschwerde.....	60
2	Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO .....	62
3	Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 26 Abs. 2 DRiG .....	63
4	Sog. Untätigkeitsbeschwerde.....	65
5	Zwischenergebnis .....	66
II	Kompensationsmöglichkeiten nach deutschem Recht .....	67
1	Amtshaftungsanspruch.....	67
2	Kompensation nach der StPO .....	69



---

a) §§ 153, 153a StPO.....	70
b) §§ 154, 154a StPO.....	72
c) Verfahrenshindernis von Verfassungen wegen und Einstellung nach § 206a Abs. 1 bzw. § 260 Abs. 3 StPO..	73
d) Zwischenergebnis.....	75
3 Kompensation auf Sanktionsebene .....	76
a) Strafmilderung.....	76
b) Die Vollstreckungslösung .....	78
aa) Inhalt.....	78
bb) Vor- und Nachteile .....	80
c) Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von der Strafe, §§ 59, 60 StGB .....	84
4 Revision .....	86
5 Zwischenergebnis .....	87
III Handlungsbedarf.....	87
IV Ergebnis.....	89
Fünftes Kapitel: Rechtslage nach Einführung der §§ 198 ff. GVG.....	93
I Entstehung .....	93
1 Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins 2003 .....	94
2 Gesetzesentwurf der Landesjustizverwaltung Hessen 2003 .....	95
3 Referentenentwurf zur Untätigkeitsbeschwerde 2005 .....	96
4 BRAK-Stellungnahme 2010 .....	96
5 Gesetzesentwurf der Bundesregierung 2010 zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren.....	97

---

II Die gesetzliche Konzeption der §§ 198 ff. GVG.....	98
1 Überblick .....	98
2 Obliegenheit der Rügeerhebung, § 198 Abs. 3 S. 1 GVG .....	99
a) Präventive Wirkung der §§ 198 ff. GVG, insb. der Verzögerungsrüge? .....	100
aa) Reaktionen aus der Literatur.....	102
bb) Zahlen aus der Praxis.....	105
cc) Bewertung im Sinne des Art. 13 EMRK .....	106
b) Erhebung der Verzögerungsrüge bei Berücksichtigung der Verfahrensdauer nach § 199 Abs. 3 S. 1 GVG?.....	109
3 Berechtigung zur Rüge .....	113
4 Zeitpunkt der Rügeerhebung, § 198 Abs. 3 S. 2 GVG .....	114
5 Bemessung der Verfahrensverzögerung, § 198 Abs. 1 S. 2 GVG....	118
6 Substantiierung der Rüge.....	124
7 Gerichtliche Durchsetzung der Entschädigung.....	126
8 Entschädigung.....	130
a) Entschädigung in Geld, § 198 Abs. 2 GVG .....	131
b) Entschädigung auf andere Weise .....	133
aa) Berücksichtigung der Verfahrensdauer, §§ 199 Abs. 3, 198 Abs. 2 S. 2 GVG (insb. durch Anwendung der Vollstreckungslösung) .....	133
bb) Wiedergutmachung auf andere Weise, § 198 Abs. 4 S. 1 GVG (durch Feststellung der Überlänge) .....	135

---

9	Besonderheiten im Ermittlungsverfahren, § 199 GVG .....	136
Sechstes Kapitel:	Rechtsvergleich mit anderen Konventionsstaaten.....	139
I	Die Rechtslage in ausgewählten Konventionsstaaten .....	139
1	Österreich.....	139
a)	Rechtlicher Rahmen .....	140
b)	Bewertung .....	144
c)	Abgrenzung zur deutschen Rechtslage .....	148
2	Italien .....	150
a)	Rechtlicher Rahmen .....	151
b)	Bewertung .....	156
c)	Abgrenzung zur deutschen Rechtslage .....	158
3	Portugal.....	160
a)	Rechtlicher Rahmen .....	160
b)	Bewertung .....	164
c)	Abgrenzung zur deutschen Rechtslage .....	166
4	Zwischenergebnis .....	167
II	Rückschlüsse für die Entwicklung der §§ 198 ff. GVG.....	168
1	Die gesetzliche Regelung eines Beschleunigungsgebotes .....	168
2	Die Bestimmung der Verfahrensverzögerung .....	170
3	Der Ablauf des Verfahrens .....	174
4	Zusammenfassung .....	177
Siebttes Kapitel:	Fazit .....	181
I	Zusammenfassung .....	181
II	Schlussfolgerungen.....	184

Literaturverzeichnis ..... 189

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeckOK	Beck´scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher- schutz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
bspw.	beispielsweise
BT-Drs	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEPEJ	European Commission for the Efficiency of Justice
DAV	Deutscher Anwaltsverein
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
DuR	Demokratie und Recht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

---

EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgend
FD-StrafR	Fachdienst Strafrecht
ff.	folgende
FG	Finanzgericht
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.	Habilitationsschrift
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/-in
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
IPBPR	Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des/r

---

i.S.v.	im Sinn/Sinne von
ital.	italienische/r/s
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristen-Zeitung
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
Kap.	Kapitel
KK	Karlsruher Kommentar
krit.	kritisch
LR	Löwe-Rosenberg
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil.	Neue Juristische Wochenschrift-Beilage



---

Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
österr.	österreichische/er/es
OLG	Oberlandesgericht/e
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
port.	portugiesische/er/es
RRCEE	Regime da Responsabilidade Civil Extracontratual do Estado e demais Entidades Públicas
Rn.	Randnummer/n
RStDG	(österr.) Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
RZ	(Österreichische) Richterzeitung
S.	Satz
S.	Seite

SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
u.a.	unter anderem
ÜVerfBesG	Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
Urt.	Urteil
v.	vom/von
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

---

ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Erstes Kapitel: Einführung

Das Oberlandesgericht Bremen musste im Frühsommer 2016 zwei Untersuchungsbefehle gegen zwei Angeklagte aufheben und deren Entlassung anordnen, da die eingetretenen Verzögerungen und insbesondere das Beschleunigungsgebot in Haftsachen dies zwingend erforderten.<sup>1</sup> Den beiden Angeklagten wird u.a. gemeinschaftlicher Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, gemeinschaftliche Zuhälterei und Körperverletzung vorgeworfen. Auch Haftgründe lagen vor. Dennoch befinden sich die beiden Personen nun auf freiem Fuß.

Der Fall verdeutlicht zum einen eindringlich die Aktualität des Themas der Überlänge im Strafverfahrensrecht.<sup>2</sup> Zum anderen wird deutlich, wie weitreichend die damit einhergehenden Konsequenzen für Betroffene und Justiz sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie sich Fälle wie der eingangs geschilderte auf das Vertrauen der Bürger in Rechtsstaat und Justiz auswirken.

Die Themen Beschleunigungsgrundsatz und überlange Verfahren sind dabei nicht neu. Sie spielen zum Teil schon seit Jahrzehnten eine große Rolle auf nationaler Ebene.<sup>3</sup> Und auch die Europäische Menschenrechtskonvention mitsamt der Regelung des Beschleunigungsgrundsatzes in Art. 6 Abs. 1 EMRK sind in Deutschland seit über 60 Jahren in Kraft. Rechtshistorisch geht die Rückschau aber noch erheblich weiter. Bereits die Magna Carta aus dem Jahr 1215 enthielt in Art. 40 ein klares Bekenntnis: „Wir werden Recht oder Gerechtigkeit an niemanden verkaufen und niemandem verweigern oder *verzögern*.“<sup>4</sup> Über 800 Jahre später ist es trotz vieler Entwicklungen immer noch eine Herausforderung, die Rechtssysteme umfänglich diesem alten Grundsatz entsprechend zu gestalten.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des OLG Bremen vom 20.5.2016, abrufbar unter [www.oberlandesgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pressemitteilung%20vom%202016.pdf](http://www.oberlandesgericht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Pressemitteilung%20vom%202016.pdf) (Stand: 11.6.2016).

<sup>2</sup> Vgl. dazu etwa auch *van Lijnden*, Im Namen der Eile, DIE ZEIT Nr. 6/2016, 4.2.2016.

<sup>3</sup> Bpsw. bei der Frage nach einem Verfahrenshindernis durch unangemessen lange Verfahren, siehe dazu D.II.2.c).

<sup>4</sup> In der englischen Fassung: „To no one will we sell, to no one deny or delay right or justice.“ Abrufbar unter <https://www.bl.uk/magna-carta/articles/magna-carta-english-translation> (Stand: 1.6.2016).

Auch gilt es dabei aber, neben dem Aspekt der Zeit, noch ein weiteres Kriterium für das Verfahren im Blick zu haben. Die Dauer eines Verfahrens ist ein messbarer Parameter, dies gilt aber nicht ohne Weiteres für dessen Qualität.

## I Ziele und Bedeutung des Strafverfahrens

Eine Auseinandersetzung mit überlangen Verfahren und ihrer Bedeutung setzt aber ein allgemeines Verständnis für die Zwecke des Strafverfahrens als solches voraus. Wichtig ist für diese Einordnung gleichermaßen das Verhältnis zum materiellen Recht. Zunächst enthält das materielle Strafrecht als Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben der Menschen die Normierung strafbaren Verhaltens sowie die entsprechenden Rechtsfolgen.<sup>5</sup> Dabei untersagt das Strafrecht solche Verhaltensweisen, die Rechtsgüter anderer gefährden oder verletzen und gibt wieder andere vor, die Rechtsgüter schützen.<sup>6</sup> Die faktische Durchsetzung dieser Regelungen erfolgt, indem die Prozessordnung dazu das rechtlich geordnete Verfahren vorgibt, um strafbares Verhalten zu ermitteln und die Strafe festzusetzen.<sup>7</sup>

Ziel des Strafverfahrens ist folglich die materiell richtige, also wahrheitsgemäße und zugleich gerechte, prozessordnungsgemäß zustande kommende sowie Rechtsfrieden stiftende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten, welche im gerichtlichen Urteil zum Ausdruck kommt.<sup>8</sup> Ziel und traditionell Ausgangspunkt für die Feststellung strafbaren Verhaltens in einem Prozess ist somit grundsätzlich die Wahrheit.<sup>9</sup> Da es aber in einem Rechtsstaat keine Wahrheitserforschung *um jeden Preis* geben darf, gewährleistet die Einhaltung des rechtsstaatlichen Verfahrens die Gerechtigkeit der anschließenden Entscheidung über die Strafbarkeit.<sup>10</sup> Nur das rechtsstaatliche und insbesondere das zügige Verfahren, das als Reaktion auf die Tat wahrgenommen werden kann, trägt zur

---

<sup>5</sup> Roxin/Schünemann, § 1 A, Rn. 1; Kindhäuser, § 1 I, Rn. 1.

<sup>6</sup> Roxin/Schünemann, § 1 A, Rn. 1; Kindhäuser, § 1 I, Rn. 2 f.

<sup>7</sup> Roxin/Schünemann, § 1 A, Rn. 1.

<sup>8</sup> Roxin/Schünemann, § 1 B II, Rn. 3 ff.; Kindhäuser, § 1 III, Rn. 8 ff.

<sup>9</sup> BVerfG, NJW 2009, 1469, 1473; Kindhäuser, § 1 III, Rn. 9.

<sup>10</sup> Beulke, § 1 IV 2, Rn. 5; Roxin/Schünemann, § 1 B II, Rn. 4 f.; Kindhäuser, § 1 III 2, Rn. 10 ff.

Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei.<sup>11</sup> Eine lange Dauer aber steht gerade im Konflikt zu diesen Zielen.

Da im Wege der Strafverfolgung in das Leben des Betroffenen<sup>12</sup> und daher auch in dessen (Grund-)Rechte eingegriffen wird, hat dieser immer auch zwingend ein erforderliches Maß an Schutz verdient.<sup>13</sup> Dieser Schutz setzt der staatlichen Strafverfolgung Grenzen und entspricht damit dem für Strafverfahren besonders wichtigen Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.<sup>14</sup> Hieraus folgt ebenso die verfassungsmäßige Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Justiz und die Aufklärung von Straftaten zu gewährleisten, da nur so Gerechtigkeit erlangt werden kann.<sup>15</sup> Insbesondere die Funktionstüchtigkeit darf dann jedoch nicht nur auf den Aspekt der Überführung und Verurteilung von Straftätern reduziert werden, sondern muss gleichermaßen gelten, wenn es um die Ermittlung der Entlastung oder die Wahrung der Verfahrensanforderungen der Strafprozessordnung geht. Der Rechtsstaat verlangt von der Justiz insbesondere auch den Schutz Betroffener.

Die Einhaltung der Prozessordnung steht dabei nicht im Widerspruch zu einer effektiven Strafverfolgung, sondern ist bei jeder Entscheidungsfindung elementar, auch wenn Konflikte zwischen den einzelnen Zielen des Strafverfahrens (insbesondere der Ermittlung der Wahrheit) unvermeidlich sind.<sup>16</sup>

Neben die Ziele des Strafprozesses treten daher die Grundsätze des Strafverfahrens, die Prozessmaximen als Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit.<sup>17</sup> Zu ihnen gehört etwa der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wie er sich aus Art. 103 Abs. 1 GG ergibt, oder der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 261 StPO. Gleichermäßen gilt das Beschleunigungsgebot, der Ausgangspunkt dieser Arbeit ist. Hiernach muss innerhalb angemessener Zeit Klarheit über einen

---

<sup>11</sup> Landau, in: FS Hassemer, S. 1073, 1075.

<sup>12</sup> Soweit im Folgenden Personen- oder Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten sie ebenfalls auch in der weiblichen Sprachform.

<sup>13</sup> Beulke, § 1 IV 2, Rn. 5; Roxin/Schünemann, § 1 B I, Rn. 2; Baumanns, S. 191.

<sup>14</sup> BVerfGE 33, 367, 383; 41, 246, 250; 46, 214, 222; 122, 248, 272; BVerfG, JZ 2011, 249, 250.

<sup>15</sup> BVerfGE 33, 367, 383; 46, 214, 222 m.w.N.

<sup>16</sup> Beulke, § 1 IV 2, Rn. 5; Hanack, JZ 1971, 705.

<sup>17</sup> Vgl. etwa Kindhäuser, § 18, Rn. 1 ff. für einen Überblick.